

## ALLGEMEINE GASLIEFERBEDINGUNGEN (ALB'S) ELEKTRIZITÄTWERKE REUTTE AG

(im Folgenden als „Gaslieferant“ bezeichnet)

**gültig ab 01.11.2023**

Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen (im Folgenden kurz „ALB“) sowie die Auftragsformulare liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung im Kundencenter des Gaslieferanten zur Einsichtnahme bereit bzw. können vom Kunden im Internet jederzeit unter [www.ewr-energie.com](http://www.ewr-energie.com) abgerufen werden. Der Erdgaslieferant übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar per E-Mail, Post oder Telefax.

### I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der in diesen Allgemeinen Gaslieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ gilt sowohl für Kundinnen als auch für Kunden und umfasst Haushaltskunden, Kleinunternehmer und Unternehmer gleichermaßen, soweit im Folgenden keine Unterscheidung getroffen wird.

„Haushaltskunden“ sind Kunden, die Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen.

Der Begriff „Unternehmer“ meint jemanden, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 Abs. 1 Z 1 KSchG). Verbraucher ist jemand, auf den das nicht zutrifft (§ 1 Abs. 2 Z 1 KSchG).

„Kleinunternehmen“ sind Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, wenn sie weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

### II. VERTRAGSGEGENSTAND UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

**1. Geltungsbereich und anwendbare Vorschriften** Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gaslieferanten und dem Kunden, welches auf Grund des zwischen ihnen abgeschlossenen Gaslieferungsvertrages besteht. Daneben gelten für dieses Rechtsverhältnis die jeweils zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften und unabdingbaren Marktregeln im Sinne des § 7 Abs. Z 37 GWG 2011, soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen Gaslieferant und Kunden beziehen. Für den Fall, dass dem Kunden für den aufgrund des Gaslieferungsvertrages versorgten Zählpunkt kein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist, gelten darüber hinaus die gesondert zu vereinbarenden Bestimmungen über das Fahrplanmanagement.

#### 2. Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Gaslieferungsvertrages erwirbt der Kunde auf Vertragsdauer das Recht, für seine(n) im Gaslieferungsvertrag angeführte(n) Zählpunkt(e) bzw. Anlage(n) vom Gaslieferanten Gas zu beziehen. Soweit im Einzelnen nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Kunde auf Vertragsdauer, den gesamten Bedarf an Gas für die im Gaslieferungsvertrag genannten Zählpunkte bzw. Anlagen vom Gaslieferanten zu beziehen. Der Kunde darf Erdgas nur für eigene Zwecke verwenden. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netzzugangsvertrag abzuschließen ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Kunde die für den Transport, die Übertragung und Verteilung des ertragsgegenständlichen Erdgases den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren Beiträge, Zuschläge Förderverpflichtungen selbst zu tragen hat und nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

**3 Qualitätsanforderungen** Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Erdgas am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.

**4. Bilanzgruppenmitgliedschaft** Mit Wirksamkeit des Gaslieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch der Gaslieferant angehört.

### III. VERTRAGSABSCHLUSS

#### 1. Angebot und Annahme

Der Gaslieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der vom Kunden erteilte Auftrag zur Lieferung von Erdgas (Gaslieferung) vom Gaslieferanten binnen 14 Tagen ab Zugang oder mit Einverständnis des Kunden auch noch danach angenommen wird. Hat der Gaslieferant dem Kunden ein Angebot über die Lieferung von Erdgas gestellt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Kunde das Angebot binnen 14 Tagen ab Zugang oder mit dem Einverständnis des Gaslieferanten auch noch danach annimmt. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Gaslieferanten auch elektronisch und formfrei über das vom Gaslieferanten auf seiner Website zur Verfügung gestellte Online-Wechselverfahren vornehmen.

#### 2. Rücktrittsrechte bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen

Ein Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsschlusses, wobei der Tag des Vertragsschlusses nicht gezählt wird. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Gaslieferant seiner gesetzlichen Informationspflicht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Gaslieferant die Informationspflicht bzw. die Ausfolgung der Vertragsurkunde innerhalb von zwölf Monaten ab dem Beginn der Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.

Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden.

Der Kunde hat dem Gaslieferanten mit einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu widerrufen, zu informieren. Der Kunde kann dafür das im Anhang zu diesen ALB enthaltene sowie das unter [www.ewr-energie.com/downloads](http://www.ewr-energie.com/downloads) abrufbare oder jederzeit anforderbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Im Falle des Rücktritts hat der Gaslieferant alle vom Kunden geleisteten Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten.

Der Gaslieferant hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dessen sich der Kunde für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat; die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist aber dann zulässig, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde und dem Kunden dadurch keine Kosten anfallen. Hat der Kunde ein ausdrückliches darauf gerichtetes Verlangen erklärt, bereits vor Beginn der Rücktrittsfrist mit der Gaslieferung zu beginnen und hat der Gaslieferant hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas entspricht.

### IV. LIEFERBEGINN UND VERTRAGSDAUER

#### 1. Bedingungen für die Gaslieferung

Der Beginn der Gaslieferungen zur Erfüllung dieses Gaslieferungsvertrages durch den Gaslieferanten steht unter folgenden Bedingungen:

- der Kunde verfügt über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang;
- für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gaslieferungsvertrages bereits Erdgas von einem anderen Lieferanten bezieht, die ordnungsgemäße Durchführung des vorgesehenen Wechselprozesses.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden können.

## 2. Lieferbeginn

Die Belieferung des Kunden mit Erdgas erfolgt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Durchführung des Anmelde- oder Wechselprozesses unter Berücksichtigung der Kündigungsbestimmungen eines allenfalls bestehenden Erdgaslieferungsvertrages.

## 3. Laufzeit und ordentliche Kündigung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Gaslieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Verbraucher und Kleinunternehmen können den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Gaslieferant kann den Vertrag nur unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern oder Kleinunternehmen jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Sofern ein Verbraucher oder Kleinunternehmer übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat dem Gaslieferanten die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen. Unbefristete Gaslieferungsverträge mit Unternehmern, die keine Kleinunternehmer sind, können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

## 4. Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Gaslieferungsvertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. die in Punkt V.1. lit. c bis e genannten Gründe;
- b. die Nichterfüllung der in Punkt XIII.1 vorgesehenen Meldepflichten
- c. die unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von Erdgas;
- d. wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wird. Der Gaslieferant informiert den zuständigen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung.

## V. LIEFERUNTERBRECHUNGEN

### 1. Unterbrechungsfälle

Der Gaslieferant ist berechtigt, die Gaslieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges zu unterbrechen bzw. auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- a. der Gaslieferant an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt gehindert ist;
- b. sonstige Hindernisse für die Gaslieferung vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Gaslieferanten liegen;
- c. die in Punkt IV.1. genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;
- d. der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung oder Leistung einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung gemäß Punkt XI. trotz zweimaliger Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges sowie die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten zu enthalten hat, in Verzug ist;
- e. der Kunde die Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder beeinflusst. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird der Gaslieferant den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

## 2. Notversorgung

Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit Erdgas angewiesen, hat er selbst jene Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

## VI. HAFTUNG

Der Gaslieferant haftet gegenüber Unternehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung des Gaslieferungsvertrages nur für Schäden, die der Gaslieferant oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung des Gaslieferanten im Falle von leichter Fahrlässigkeit mit einem Höchstbetrag von 2.500 € pro Schadensfall begrenzt. Für Schäden an Personen haftet der Gaslieferant jedoch auch bei leichter Fahrlässigkeit ohne Betragsbegrenzung. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

Der Kunde wird dem Gaslieferanten Schäden unter Darstellung des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe unverzüglich schriftlich mitteilen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt.

## VII. PREISE / PREISÄNDERUNGEN

### 1. Preise

Das vom Kunden für die Lieferung von Erdgas geschuldete Entgelt richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Es besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Die in den Gaslieferungsverträgen oder Preisblättern ausgewiesenen Preise sind reine Energiepreise. Zusätzlich werden die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 20 % des Nettobetrages) sowie in manchen Gemeinden eine Gebrauchsabgabe auf Energie (derzeit maximal 6 % der Energiekosten) eingehoben. Informationen über jene Gemeinden, welche eine Gebrauchsabgabe auf Erdgas einheben und deren jeweilige Höhe, sind unter <https://www.econtrol.at/marktteilnehmer/gas/gasmarkt/gaspreis/steuern-undabgaben/gebrauchsabgabe> abrufbar. Im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

Zusätzlich werden derzeit vom Netzbetreiber die Erdgasabgabe sowie die CO<sub>2</sub>-Bepreisung in der jeweils geltenden Höhe gemäß dem Erdgasabgabegesetz bzw. gemäß dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 auf die Erdgaslieferung eingehoben. Alle vom Netzbetreiber zu verrechnenden Kostenbestandteile wie z.B. Netzzutrittsentgelte, Systemnutzungsentgelte, Messentgelte, Steuern, Abgaben oder Zuschläge sind nicht im Energiepreis enthalten und werden daher dem Kunden vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

### 2. Preisänderungen

Werden künftig durch Gesetz, Verordnung oder sonst hoheitlichen Verfügungen die Umsatzsteuer, die Erdgasabgabe, die Gebrauchsabgabe oder die CO<sub>2</sub>-Bepreisung, welche die Lieferung von Erdgas betreffen, erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung oder Senkung an den Kunden im jeweiligen Ausmaß. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Lieferung von Erdgas betreffen. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch Umlegung der gesamten dem Gaslieferanten entstandenen Kosten auf die einzelnen, an den Kunden gelieferten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnehin gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Sinken die obengenannten Faktoren, ist der Gaslieferant verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß

weiterzugeben. Diese Änderungen werden dem Kunden durch individuell adressierte Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.

Gegenüber Unternehmern, die keine Kleinunternehmer sind, ist der Erdgaslieferant berechtigt, bei einer Erhöhung seiner Kosten für die Beschaffung und/oder den Vertrieb, welche die Lieferung von Erdgas betreffen (z.B. aufgrund einer Erhöhung der Einstandspreise oder einer kollektivvertraglich bedingten Änderung der Lohnkosten, Lizenzgebühren für Software und Entgelte für EDV-Wartungsverträge, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden notwendig sind) den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Solche Preiserhöhungen werden dem Kunden zeitgerecht bekannt gegeben. Preisänderungen aufgrund derartiger Kostensteigerungen oder -senkungen berechtigen den Kunden ungeachtet einer etwaigen Bindungsfrist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten.

### 3. Änderung der Preisbemessungsgrundlagen

Die Preisbemessung basiert auf den vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen preisrelevanten Umständen. Preisrelevante Umstände sind (i) verbrauchsbezogene Umstände im Einflussbereich des Kunden, zu denen der Gaslieferant im Zuge des Vertragsabschlusses Angaben vom Kunden verlangt und (ii) preisrelevante Umstände, die der Gaslieferant gegenüber dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses als solche bezeichnet und welche im Einflussbereich des Kunden liegen. Der Kunde hat gegenüber dem Gaslieferanten alle notwendigen und erforderlichen Angaben zu den preisrelevanten Umständen wahrheitsgemäß zu machen. Kunden, die keine Verbraucher oder Kleinunternehmer sind, haben den Gaslieferanten über Änderungen der preisrelevanten Umstände zu informieren. In diesem Fall kann der Gaslieferant die Preise nach billigem Ermessen anpassen. Sollte ein Tarif bzw. Produkt vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines bestimmten vereinbarten Umstandes abhängig sein, so hat der Kunde den Wegfall bzw. Eintritt dieses Umstandes dem Gaslieferanten unverzüglich mitzuteilen. Verbraucher und Kleinunternehmer können in diesem Fall einen anderen vom Gaslieferanten angebotenen Standardtarif wählen. Sollte der Kunde binnen vier Wochen ab Mitteilung keine Wahl treffen, gilt jener Tarif als vereinbart, welcher sonst für Kunden in der Grundversorgung zur Anwendung kommt. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher oder Kleinunternehmer sind, kann der Gaslieferant die Preise nach billigem Ermessen anpassen (Punkt VII.2).

## VIII. MESSUNG DES ERDGASVERBRAUCHS, MESSFEHLER

Die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Messwerte werden durch Ablesung der beim Kunden befindlichen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs festgestellt, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen, welche dann zu einer Nachverrechnung oder Rückerstattung durch den Gaslieferanten führt.

## IX. ABRECHNUNG

### 1. Abrechnung, Gesamtrechnung

Die Rechnungslegung über das vom Gaslieferanten gelieferte Erdgas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der Abrechnungszeitpunkt ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Sofern der

Netzbetreiber den Abrechnungszeitpunkt ändert, wird auch der Gaslieferant den Abrechnungszeitpunkt entsprechend anpassen.

Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung. Der Gaslieferant ist in diesem Fall berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag gem. Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Ist ein intelligentes Messgerät installiert, hat der Kunde zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

Für den Fall, dass eine gemeinsame Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie vereinbart wird, bevollmächtigt und beauftragt der Kunde den Gaslieferanten, zu diesem Zwecke die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen, wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an den Gaslieferanten. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Der Gaslieferant wird den Kunden vollkommen schad- und klaglos halten, falls dieser vom Netzbetreiber hinsichtlich solcher Netzdienstleistungsentgelte in Anspruch genommen wird, die vom Gaslieferanten trotz fristgerechter Bezahlung durch den Kunden nicht bei Fälligkeit an den Netzbetreiber abgeführt wurden.

### 2. Teilzahlungen

Dem Gaslieferanten steht es frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen; die Teilzahlungsintervalle können vom Gaslieferanten aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abgeändert werden. Auf Verlangen des Kunden ist diesem jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilbetragszahlungen zu leisten. Teilzahlungsbeträge sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig zu berechnen, wobei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden.

Liegt kein Letztjahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs, wie er sich aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung allenfalls vom Kunden angegebener tatsächlicher Verhältnisse ergibt, zu berechnen.

Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ändern sich die Gaspreise, so werden die folgenden Teilzahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst; bei einer Erhöhung der Gaspreise kann der Gaslieferant jedoch von einer Anpassung der Teilzahlungen absehen.

### 3. Verwendung von Stundenwerten

Es wird gem. § 129a Abs. 3 GWG 2011 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Stundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist.

### 4. Unterjährige Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gaspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch über das dem Kunden vom Netzbetreiber zugeordnete synthetische Lastprofile abgegrenzt und berechnet, sofern keine Verbrauchswerte über Fernabfrage ab- bzw. ausgelesenen Zählerstände vorliegen.

### 5. Teilzahlungsguthaben

Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge die Jahresabrechnung (= Teilzahlungsguthaben), wird das Teilzahlungsguthaben auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet. Übersteigt der Guthabenbetrag die für das kommende Abrechnungsintervall fälligen Teilzahlungen, wird der übersteigende Guthabenbetrag auf Antrag des Kunden analog zu den folgenden Bestimmungen für die Vertragsbeendigung rückerstattet. Ein bei Vertragsbeendigung verbleibendes Teilzahlungsguthaben wird vom Gaslieferanten spätestens binnen 14 Tagen auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto überwiesen, sofern gegenüber dem Kunden keine offenen Forderungen bestehen. Besteht bereits ein Bankeinzugsauftrag, wird das Guthaben auf das dafür verwendete Bankkonto überwiesen. Gibt der Kunde kein Bankkonto an, wird der

Guthabenbetrag durch Postanweisung ausbezahlt. Etwaige dadurch entstehende Kosten werden dem Kunden in Abzug gebracht. Ist der Kunde verzogen, ohne eine neue Adresse bekannt zu geben, wird der Guthabenbetrag drei Jahre lang ohne Verzinsung zur Auszahlung an den Kunden bereitgehalten. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Guthaben zugunsten des Gaslieferanten. Gibt der Kunde seinen Auszug bekannt, wird der Gaslieferant den Kunden auf diese Rechtsfolgen hinweisen.

## X. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 1. Fälligkeit, Zahlung

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist oder sich ein solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt. Die Bezahlung der Rechnung bzw. der Teilzahlungsbeträge durch den Kunden kann mittels Bankeinzugsverfahren durch den Gaslieferanten oder durch Banküberweisung erfolgen. Wird durch Banküberweisung bezahlt, haben Verbraucher die Überweisung spätestens am Fälligkeitstag durchzuführen, andere Kunden haben die Überweisung so rechtzeitig durchzuführen, dass der fällige Betrag am Fälligkeitstag dem Bankkonto des Gaslieferanten gutgeschrieben wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Gaslieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen des Kunden) gehen zu dessen Lasten.

### 2. Verzugszinsen, Mahnspesen

Gegenüber Unternehmern ist der Gaslieferant bei Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers werden Zinsen in Höhe von 4 Prozent per annum verrechnet. Daneben sind bei Zahlungsverzug insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu jener Höhe verrechnet, die sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergibt. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt. Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach der Gaslieferant bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geltenden Pauschalbetrag (derzeit € 40,-) zu fordern.

### 3. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an den Gaslieferanten zu richten. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

### 4. Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gaslieferanten mit Gegenansprüchen aufzurechnen. Dies gilt nicht für das Recht eines Verbrauchers, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Gaslieferanten oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Gaslieferanten anerkannt worden sind.

## 5. Rechnungskorrektur

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen, welche dann zu einer Nachverrechnung oder Rückerstattung durch den Gaslieferanten führt.

## XI. SICHERHEITSLAISTUNG, VERTRAGSSTRAFE

**1. Vorauszahlungen, sonstige Sicherheitsleistung** Über die in Punkt IX.2. genannten Teilzahlungen hinausgehend kann der Gaslieferant für zukünftige Gaslieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Bei entsprechenden Hinweisen ist der Gaslieferant zu einer Bonitätsprüfung des Kunden berechtigt. Der Gaslieferant kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung insbesondere dann verlangen, wenn

- a. vom Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen wurde,
- b. ein Insolvenzverfahren vom Kunden selbst beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
- c. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- d. der Kunde zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist.
- e. bei Unternehmern nach den jeweiligen Umständen, z.B. Vorliegen einer negativen Bonitätsinformation zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder die Lieferung mit Erdgas nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.

Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe eines Betrages, der den Kosten des durchschnittlichen Gasverbrauchs für drei Monate entspricht, verlangt werden. Der durchschnittliche Gasverbrauch wird auf Basis der drei vorhergehenden Abrechnungszeiträume oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch von drei Abrechnungszeiträumen vergleichbarer Kunden ermittelt. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Bestimmungen des Punktes XVIII.

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Gaslieferant beim Kunden die Leistung einer Sicherheit (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Spargbüchern) in der Höhe von bis zu einem Viertel des Wertes des voraussichtlichen Jahresgasverbrauches verlangen. Barkautionen werden jeweils zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Hauptrefinanzierungszinssatz verzinst.

Verlangt der Gaslieferant eine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheitsleistung, hat jeder Kunde, der Endverbraucher ohne Lastprofilzähler ist, das Recht, stattdessen die Installation eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion zu verlangen. In diesem Fall wird der Gaslieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Installation des Zählgerätes richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers.

### 2. Verwertung von Sicherheiten

Der Gaslieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der Gaslieferant retourniert die Sicherheitsleistung bzw. sieht von einer Vorauszahlung ab, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind. Die Rückgabe bzw. Abhebung von der Vorauszahlung hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit KSV1870 WarenKreditEvidenz, Deltavista Quick CheckConsumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf

Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Bestimmungen des Punktes XVIII.

### 3. Vertragsstrafe

Der Gaslieferant ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder das Messergebnis beeinflusst werden. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Gasentnahme berechnet.

Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden, sofern eine kürzere Dauer nicht eindeutig feststellbar ist.

Die Vertragsstrafe wird zu dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme erhöht um 25 Prozent bemessen. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Erdgas

a. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgüter entsprechend seinem täglichen Durchschnittsverbrauch während der letzten zwei vollen Kalendermonate vor Beginn des unbefugten Bezugs benützt hat oder - sofern dieser Wert nicht feststellbar ist -

b. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden, die dem Gaslieferanten durch das rechtswidrige Verhalten des Kunden entstanden sind, nicht aus.

## XII. RECHTSNACHFOLGE

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Gaslieferanten unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Gaslieferungsvertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung des Gaslieferanten möglich. Der Gaslieferant wird eine solche Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern.

Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

## XIII. MELDEPFLICHTEN

### 1. Änderung des Lastprofils

Werden an dem im Gaslieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt die für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (400.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung an den Gaslieferanten verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsmäßige Gaslieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (wie insbesondere Änderungen der Anschlusswerte und der maßgeblichen Fahrpläne) unverzüglich dem Gaslieferanten zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Gaslieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

**2. Änderung der Preisbemessungsgrundlagen** Der Kunde hat den Gaslieferanten in den in Punkt VII.3. genannten Fällen über Änderungen der preisrelevanten Umstände bzw. Umstände, von deren Vorliegen oder Nichtvorliegen die Verfügbarkeit eines Tarifs bzw. Produkt abhängt, zu informieren.

### 3. Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Gaslieferanten ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben (siehe auch Punkt XVI.1).

## 4. Änderung der Unternehmereigenschaft

Sollte sich der Status eines Kunden als Haushaltskunde (§ 7 Abs. 1 Z 22a GWG 2011), Kleinunternehmer (§ 7 Abs. 1 Z 28 GWG 2011) oder Unternehmer, der nicht Kleinunternehmer ist, während der Laufzeit des Vertrages ändern, so wird der Kunde den Gaslieferanten unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

## XIV. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GASLIEFERBEDINGUNGEN

Der Gaslieferant ist – mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten - berechtigt, diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen auch nach Vertragsabschluss anzupassen oder abzuändern, wenn das vertragliche Äquivalenzverhältnis nach Vertragsabschluss durch Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere aufgrund von Änderungen des GWG 2011, der Marktregeln gemäß § 7 Abs. Z 37 GWG 2011 oder durch neue Judikatur gestört wird, eine Lücke die Durchführung des Vertrags erschwert oder neue zwingend auf das Vertragsverhältnis anwendbare Rechtsvorschriften oder höchstgerichtliche Judikatur eine Änderung der Geschäftsbedingungen erforderlich oder zweckmäßig machen. Darüber hinaus ist der Gaslieferant berechtigt, Änderungen ausschließlich zum Vorteil des Kunden vorzunehmen.

Die Änderungen der Geschäftsbedingungen sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation vorliegt – per E-Mail mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Geschäftsbedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Die Zustimmung zur Änderung der Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen widerspricht (zur besseren Beweisbarkeit wird für den Widerspruch die Textform z.B. per Post oder E-Mail empfohlen).

Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung dem Gaslieferanten mitteilen, dass er die Änderungen nicht akzeptiert, dann endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten.

Sofern der Kunde den Änderungen nicht fristgerecht widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Gaslieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Versenden der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird der Gaslieferant den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen

## XV. GERICHTSSTAND

Soweit für die aus dem Gaslieferungsvertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Gaslieferanten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Gaslieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen. Dies gilt nicht für Gaslieferverträge, die Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG sind. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

## XVI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Zustellung von Erklärungen

Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt dem Gaslieferanten vom Kunden bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat. Sofern der Kunde einer elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, erfolgt mit Ausnahme der letzten Mahnung gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011, die mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen dem Gaslieferanten und dem Kunden

elektronisch. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann vom Kunden jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail widerrufen werden.

## 2. Schriftformerfordernis

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Gaslieferungsvertrages und/oder der Allgemeinen Gaslieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform. Bei Verbrauchern sind jedoch auch formlose Erklärungen des Gaslieferanten rechtswirksam, wenn dies zum Vorteil des Kunden ist. Vom Schriftformerfordernis ausgenommen (formfrei) sind auch Willenserklärungen, die von Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler im Rahmen des vom Gaslieferanten auf seiner Website zur Verfügung gestellten Online-Wechselverfahrens abgegeben werden.

## 3. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Sofern es sich bei dem Kunden um keinen Verbraucher handelt, verpflichten sich die Vertragsparteien, jede mangelhafte Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 46 EIWOG 2010 widersprechen. Im Falle von Verbrauchern tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die für die Verbraucher vorgesehene gesetzliche Regelung.

## XVII. HINWEIS AUF BECHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Servicecenter unter der Telefonnummer: +43 5672 607 325 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie-Control Austria, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel +43 1 24 724 0, [www.e-control.at](http://www.e-control.at), eine Beschwerdestelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Gaslieferanten und dem Kunden ein Schlichtungsantrag eingebracht werden. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online- Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten.

Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

## XVIII. GRUNDVERSORGUNG

Der Gaslieferant wird jene Verbraucher und Kleinunternehmen, die sich gegenüber auf eine Grundversorgung im Sinne von § 124 Abs. 4 GWG

2011 berufen, zu dem für die Grundversorgung vorgesehenen Preis und auf Basis dieser Allgemeinen Gaslieferbedingungen mit Erdgas beliefern. Der allgemeine Preis der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Preis, zu dem der Gaslieferant die größte Anzahl seiner Kunden, die Verbraucher sind, versorgt. Der allgemeine Preis der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Preis, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Der Preis für die Grundversorgung wird dem Haushaltskunden und dem Kleinunternehmen, der bzw. das sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite des Gaslieferanten veröffentlicht. Der Gaslieferant ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nichtvinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird der Gaslieferant die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Barkautionen werden jeweils zum Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Ist der Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann ein Kunde ohne Lastprofilzähler stattdessen die Installation eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion verlangen. In diesem Fall wird der Gaslieferant für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Installation des Zählgerätes richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. In diesem Fall wird der Gaslieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

### Elektrizitätswerke Reutte AG

Großfeldstraße 10-14 6600 Reutte

Tel.: + 43 5672 607 325

E-Mail: [kundencenter-reutte@ewr.at](mailto:kundencenter-reutte@ewr.at)

Fax: + 43 5672 607 298

Öffnungszeiten des Kundencenter: Mo - Fr, 8:30 – 18:00 Uhr

## WICHTIGE HINWEISE BEI WIDERRUF DER ENERGIEBELIEFERUNG

Wenn Sie den Vertrag mit dem Gaslieferanten widerrufen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an unsere unten angegebene Kontaktadresse zurück:

✂ -----

### WIDERRUFSFORMULAR ENERGIEBELIEFERUNG GEMÄß DER ALLGEMEINEN GASLIEFERBEDINGUNGEN (ALB) (PUNKT III./ 2.)

**AN:**

**Elektrizitätswerke Reutte AG  
Großfeldstraße 10-14  
6600 Reutte**

per **E-Mail** an  
[kundencenter-reutte@ewr.at](mailto:kundencenter-reutte@ewr.at)  
oder per Telefax an  
+ 43 5672 607 298

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Erdgas und mache(n) dazu folgende Angaben:

Tag des Vertragsabschlusses: \_\_\_\_\_  
*Datum*

Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_  
*Vor- und Nachname*

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_  
*Straße, PLZ, Ort*

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift des/ der Verbraucher(s):*